

45. Kann der Dienstverpflichtete, dem die vereinbarte Vergütung im voraus bezahlt ist, mit Rücksicht auf die bis zur Leistung seiner Dienste eingetretene Geldentwertung Aufwertung verlangen?

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. April 1924 i. S. The Berlitz School of Languages G. m. b. H. (Bekl.) w. B. (Kl.). III 563/23.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Zum September 1921 abonnierte der Kläger bei der Beklagten auf einen Kursus von 100 englischen Sprachunterrichtsstunden. Die Stunden konnte der Kläger nach seinem Belieben auf  $1\frac{1}{2}$  Jahre verteilen. Die letzte mußte er spätestens bis zum 31. März 1923 nehmen. Den vereinbarten Preis von 1500 M bezahlte er im September 1921 im voraus. Von den Stunden sind noch 61 rückständig.

Der Kläger hat im Dezember 1922 Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, ihm 61 Stunden englischen Unterrichts in Privatklassen zu erteilen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Ihre Weigerung, den versprochenen Unterricht dem Kläger zu erteilen, stützt sie auf die seit Vertragsschluß eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wegen der Geldentwertung könne sie mindestens eine angemessene Nachzahlung verlangen.

Die Vorinstanzen haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Dem Kammergericht ist darin beizutreten, daß sich die Beklagte dem an sich begründeten Klageanspruch gegenüber auf die seit Vertragsschluß eingetretene Geldentwertung nicht berufen kann. Denn sie hat

vom Kläger die volle Gegenleistung für die von ihr zu leistenden Dienste alsbald erhalten, nicht bloß dem Betrage nach, sondern auch in dem Werte, den beide Teile bei Vertragschluß als den richtigen und angemessenen Gegenwert für die Verpflichtung der Beklagten angesehen haben. Der Kläger hat sich also von seiner Verpflichtung in vollem Umfange befreit, ehe sie von der Geldentwertung betroffen werden konnte. Diese hat, wie bereits der Berufungsrichter zutreffend betont hat, im vorliegenden Fall ein Mißverhältnis zwischen den beiderseitigen Leistungen nicht herbeigeführt.

Zu welcher Weise die Beklagte die ihr vom Kläger im voraus gezahlten Unterrichtsgelder verwandt hat, ist unerheblich. Sie mag sie nicht wertbeständig angelegt haben, dazu auch nicht in der Lage gewesen sein. Der Betrag verstärkte aber die der Beklagten für den Betrieb ihrer Unterrichtsanstalt zur Verfügung stehenden Mittel. Sie war in der Lage, das Geld zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben zu verwenden, ein Vorteil, den ihr die spätere Geldentwertung nicht mehr hat nehmen können. Auf der anderen Seite vermochte der Kläger aus dem Betrage, den er der Beklagten gezahlt hatte, Nutzen nicht mehr zu ziehen, seine Entwertung nicht zu hindern. Diese Interessenslage wird auch nicht dadurch entscheidend beeinflusst, daß sich die Beklagte zu den versprochenen Unterrichtsleistungen etwa  $1\frac{1}{2}$  Jahre hindurch bereit halten mußte. Dafür stand ihr eben schon während dieser ganzen Zeit die vom Kläger gezahlte Geldsumme zur Verfügung.

Die Beklagte hat schließlich noch darauf hingewiesen, daß auch die Kaufkraft der Goldmark in Deutschland seit Vertragschluß erheblich gesunken sei. Für 100 Unterrichtsstunden habe der Kläger seinerzeit etwa 60 Goldmark gezahlt, während die Beklagte dafür heute als angemessenen Betrag 300 Goldmark fordern müsse. Ganz abgesehen davon, daß nicht die heutige Wirtschaftslage, sondern die zur Zeit der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht der Beurteilung zugrunde zu legen ist, geht diese Erwägung schon deshalb fehl, weil sie nur beweisen kann, daß sich die Beklagte jetzt einen höheren Gegenwert für ihre Leistung ausbedingen würde, als sie sich bei Vertragschluß vom Kläger hat versprechen lassen. Eine Erhöhung dieses Gegenwertes kann sie aber auch bei Berücksichtigung von Treu und Glauben und der Verkehrs-sitte nicht verlangen. Die Aufwertung, wie sie die Rechtsprechung bei gegenseitigen Verträgen für billig erachtet, soll die durch die Geldentwertung verursachte Herabminderung des bei Vertragschluß vorausgesetzten Wertes der Geldleistung in angemessener Weise ausgleichen. Für eine Steigerung dieses Wertes über das vertragliche Maß hinaus fehlt es an einem Anlaß.

Das Verlangen des Klägers auf Vertragserfüllung verstößt demnach nicht gegen § 242 BGB.